

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
CC 1	<p>Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 6 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.</p>
CC 10d	<p>Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 3): Gemäß §4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage I der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.</p>
CC 13	<p>FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (GAB3) Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer dieser ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Thüringer Rechtsgrundlagen wie z.B. das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und die Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO-) verwiesen.</p>
	<p>Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/67/EWG)</p>
CC 17 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)	<p>Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, • auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. <p>Bei Lage der betroffenen Fläche in dem nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Juli 2019 ausgewiesenen Gebiet, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden. Die Werte nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
CC17a <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Nach § 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Nr.1 bis 4 Düngeverordnung i.V.m. § 6 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)) vom 2. Juli 2019. Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung). Bei Lage der betroffenen Flächen in dem nach § 3 ThürDüV vom 2. Juli 2019 ausgewiesenen Gebiet, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln.
CC 17b <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden, Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden.
CC 17c <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 Düngeverordnung aufzuzeichnen (formlos): <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schrages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich) • Art und Menge des zugeführten Stoffes • Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff. Bei Weidehaltung die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung.
CC 18 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.
CC 19 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.
CC 20 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • Innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich • Innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Hinweis: Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht!)

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p>CC 21 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich <p>und folgende besondere Anforderungen (innerhalb vorbenannter Abstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten • Auf bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> — Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist. — Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandesentwicklung vorliegen oder — Die Fläche muss mit Mulchsaat oder Direktsaat bestellt worden sein. <p>Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindesten 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schrages aufgebracht werden. Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Düngeverordnung ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen.</p>
<p>CC 22 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes pro Hektar nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff tierischer oder pflanzlicher Herkunft aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegte Werte heranzuziehen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.</p> <p>Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.</p>
<p>CC 24 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
CC 24 a <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	Nach § 6 Abs. 11 Düngeverordnung dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.
CC 26 a <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff und Phosphat)</i>	Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung: <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.
CC 27	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.
CC 30	Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.
CC 31	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.
CC 31a	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die Kultur, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.
CC 32	Nach § 2 Abs. 1 - 4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht <ul style="list-style-type: none"> - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).
Z 1a <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Nach § 3 Abs. 2 und ggf. Abs.3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Nr. 1 Düngeverordnung i.V.m. § 6 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Juli 2019). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
Z 1b <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10% sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden.
Z 1 c <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 Düngeverordnung aufzuzeichnen (formlos): <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich) • Art und Menge des zugeführten Stoffes • aufgebrauchte Menge an Phosphat Bei Weidehaltung anstatt der letzten beiden Punkte: nach Abschluss der Weidehaltung die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere.
Z 2 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 Düngeverordnung: <ul style="list-style-type: none"> - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein - Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3 - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit P-haltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässerveränderungen nach Phosphatdüngung, haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen. - im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen.
Z 3 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	- - P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt.
Z 4 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.
Z 5 <i>(bezieht sich auf Phosphat)</i>	Nach § 5 Abs. 2 Düngeverordnung ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p>Z 6 (<i>bezieht sich auf Phosphat</i>)</p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich. <p>(Hinweis: Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht!).</p>
<p>Z 6 a (<i>bezieht sich auf Phosphat</i>)</p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich <p>folgende besondere Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten. • Auf bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist. = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder = die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein. <p>Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schrages aufgebracht werden.</p>
<p>Z 6 b (<i>bezieht sich auf Phosphat</i>)</p>	<p>Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.</p>
<p>Z 7</p>	<p>Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz ist erforderlich.</p>
<p>Z 8</p>	<p>Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräte-Verordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p>